

4/SN-181/ME von 5



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

67	GE/10
Datum: 24. OCT. 1992	
Verstalt: 1. Dez. 1992	

H. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen
Sp/Sch

Ihr Zeichen

Wien, am 23.11.1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

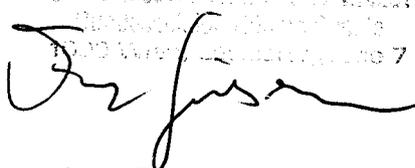
Auf Grund eines Versehens wurde unsere Stellungnahme der 14. SCHOG-Novelle noch nicht an Sie übersandt.

In der Anlage übersenden wir die Stellungnahme in 25facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Bundesektion Höhere Schule
Lackierergasse 7
1090 Wien



Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)

Anlage

25 Stellungnahmen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule

1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das

BMUK

z.Hd. Herrn MR Dr. Felix JONAK

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen Sp/Sch

Ihr Zeichen

Wien, 13. 10. 1992

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Schulzeitgesetz, GZ. 12.690/5-III/2/92 Sachbearbeiter: Dr. F. Jonak

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Bundessektion 11 - AHS-Lehrer gibt in offener Frist (siehe Beilage) zu den oben genannten Novellen folgende Stellungnahme ab:

Zu § 6 Abs. 1, 2, 4

Die Ermöglichung schulautonomer Stundentafeln bzw. schulautonomer Lehrplanbestimmungen wird für die AHS abgelehnt.

Begründung: Durch die Schulformen Gymnasium, Realgymnasium und wirtschaftskundliches Realgymnasium besteht bereits derzeit an der Unterstufe der AHS die Möglichkeit, aus einem breitgefächerten Angebot zu wählen. An der Oberstufe sind mit den alternativen Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen schon derzeit ca. 30 % der Stunden für die Schüler frei wählbar. Weiters gibt es durch die verschiedenen Schulformen große Wahlmöglichkeiten. Es besteht daher auch hier kein Bedarf, Stunden für schulautonome Lehrplanbestimmungen frei zu machen.

Der vorgelegte Entwurf entspricht nicht unseren Autonomievorstellungen.

Um Schulversuche in das Regelschulwesen überzuführen, ist es notwendig, die Sonderformen zu erweitern.

Zu § 6 Abs. 2 bis 4

Es sind die Absätze 2 bis 4 in ihrer ursprünglichen Form zu belassen und Absatz 6 in der neuen Form zu streichen.

- 2 -

Zu § 8 b

Regionale Eröffnungs- und Teilungszahlen werden grundsätzlich abgelehnt.

Es muß auch weiterhin zentrale, vom Bundesminister erlassene Eröffnungs- und Teilungszahlen geben, die im Einvernehmen mit den Landesvertretungen zu erlassen sind.

Damit hätte die einzelne Schule ein Anrecht auf die für die gesetzlichen Teilungen und Eröffnungen nötigen Stunden. Innerhalb der Schule sollte dann eine Verschiebung der Stunden möglich sein.

Zu § 39 1) Z1

Eine Vermengung der Gegenstände "Technisches Werken" und "Textiles Werken" in der 5. und 6. Schulstufe wird abgelehnt.

Es müßte also im Text heißen: "Technisches oder Textiles Werken" (in der 1. und 2. Klasse).

Zu § 39 Abs.1 Z3

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.

Der derzeit gültige Absatz ist wortident zu übernehmen und um folgenden Satz zu erweitern: "Eine Erweiterung des Fächerkanons der Wahlpflichtgruppe a ist auf Antrag der Schule und nach Vorliegen eines Lehrplanes mit Bewilligung der Schulbehörde möglich."

Zu § 43

Der zweite Satz betreffend der möglichen Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl ist ersatzlos zu streichen, weil in letzter Zeit diese Überschreitungsmöglichkeit immer häufiger mißbräuchlich verwendet wird.

Weiters wird auf unsere Forderung nach Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 verwiesen.

Der derzeitige § 43 (2), (3), (4) ist wortident in die Neufassung zu übernehmen.

Bei Nichtübernahme würde die grundsätzliche Struktur des Wahlpflichtfachsystems in der Oberstufe in Frage gestellt.

Zu § 7 5a

Bei der Abstimmung über Schulversuche sollte grundsätzlich das gesamte Lehrerkollegium befaßt werden und die Zustimmung von 2/3 aller Lehrer der jeweiligen Schule für die Durchführung eines Schulversuches notwendig sein, auch wenn der Schulversuch momentan nur in einer Klasse durchgeführt werden soll.

Ganztägige Schulformen:**Zu § 5 Abs. 2**

Der vorgesehene Elternbeitrag wird abgelehnt.

Zu § 8i

Neben den unter aa) bis dd) angeführten Zeiten müßte auch die "Gelenkte Freizeit" stehen.

Eine Zustimmung zu einer neuen ganztägigen Schulform kann übrigens erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Gewerkschaft ausverhandelt sind.

Zu § 8a (1) und (2)

Hier wird jeweils gefordert, daß 2/3 aller Lehrer der Schule zustimmen müssen.

Zu § 35 (5)

Ganztägige Schulformen müssen auch auf der 9. Schulstufe angeboten werden. Alle Standorte, die derzeit darüber hinaus nachmittägige Betreuungsformen führen, sollen diese auch weiterhin anbieten können.

Zu § 5 des Schulzeitgesetzes

Die Verlängerung einer Stunde im Betreuungsteil auf 60 Minuten wird abgelehnt. Grundsätzlich ist der 50 Minuten-Rhythmus auch in der nachmittägigen Betreuung beizubehalten. Eine unterschiedliche Regelung würde aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten zu erheblichen Störungen des Unterrichtes führen.

Zu § 131a Abs. 7

Gerade in der sensiblen Materie der Schulversuche der Integration von Behinderten ist die Motivation aller Lehrer besonders wichtig. Die Bundessektion fordert daher, daß im Falle der Einführung eines solchen Schulversuches auf jeden Fall die Lehrerkonferenz zu befassen ist und sich 2/3 der Lehrerkonferenz dafür aussprechen müssen. Darüber hinaus sind dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen und Fragen der Lehrerfortbildung vorher zu klären.

- 4 -

**Zu § 131 Abs 6
Einführung der neuen ganztägigen Schulform:**

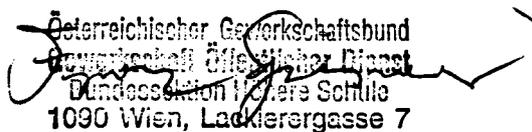
Diese darf nur aufsteigend, beginnend mit der nächsten 5. Schulstufe (für den AHS-Bereich), erfolgen.

Schulgemeinschaftsausschuß:

Der SGA als Entscheidungsgremium für verschiedene Entscheidungen, wie sie in der Novelle angeführt werden, wird abgelehnt; derartige Entscheidungen dürfen nicht ohne eine 2/3 Mehrheit der Lehrerkonferenz und die Mitbestimmung der Personalvertretung getroffen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.


Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Mittlere Schule
1090 Wien, Lacknerergasse 7

**Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)**